

# Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Central- und Kantons Luzern

Neunundvierzigster Jahrgang

Abonnementspreise:

12 Monate	Fr. 3.40	6 Monate	Fr. 2.00
6 Monate	Fr. 2.00	3 Monate	Fr. 1.20
3 Monate	Fr. 1.20	1 Monat	Fr. 0.40
Zusätzlich für Porto und Steuern			
12 Monate	Fr. 4.00	6 Monate	Fr. 2.50
3 Monate	Fr. 1.50	1 Monat	Fr. 0.50

Intentionspreise:

Die einjährige Zeitstelle oder deren Raum:	8 Cts.
Total-Intention 10 Cts., Überholungen	...
Kanton Luzern, Uranton, Tag u. angrenzender Teil des Kantons	12 "
Ubrige Schweiz und Ausland	15 "
Intention mit Briefmarken: „Ankündigung unter dem Tagblatt zu publizieren“	werden mit 20 % Befreiung des besagten Zantens bezahlt.
Preis der Letzt- und Letzte (Voll-Schrift):	50 Cts.

Redaktions-Adresse: Postfach Nr. 11, Luzern.  
 Geschäfts-Adresse: Postfach Nr. 11, Luzern.  
 Druck-Adresse: Postfach Nr. 11, Luzern.  
 Abonnement-Adressen: Postfach Nr. 11, Luzern.

Die heutige Nummer enthält 12 Seiten.  
 Inhalt des zweiten Heftes: Betriebsverhältnisse der Zamboni - Holzfabrik, Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung im Kanton Luzern, - Schwyz, - Nidwalden, - Obwalden, - Aargau, - Thurgau, - Graubünden, - Glarus, - Appenzel A. u. S., - Appenzel B., - St. Gallen, - Valais, - Neuchâtel, - Genève, - Jura, - Basel, - Schaffhausen, - Appenzel A. u. S., - Appenzel B., - St. Gallen, - Valais, - Neuchâtel, - Genève, - Jura, - Basel, - Schaffhausen.

### Landwirtschaftl. Unfallversicherung.

Wohlmeinlich ist zwischen dem Schweiz. Landwirtschaftlichen Verein einerseits und den beiden Versicherungsinstituten: Schweiz. Unfallversicherungs-Verein und Eidgenössischer Unfallversicherungs-Verein andererseits (wir nennen sie im folgenden kurz „WV“ und „EUV“) ein Vertrag bez. Kollektiv-Vericherung der Bauern mit dem Verein gegen Unfall abgeschlossen worden. Derselbe bildet in der vorgedachten Vereinbarung des Luzerner Bauernvereins u. d. d. Gegenstand einer dreifachen, einander befehlenden. Wir referieren hierüber an dieser Stelle; bezüglich der anderen Verhandlungen wird auf den Artikel nach dem „Telegrammen“ verwiesen.

anfallen nicht immer billiger Prämien, und es werden die Dividenden der Privatversicherungen oft unrichtig beurteilt, weil man überlegt, daß in denselben nicht nur der Nettoertrag, sondern auch Zinsen des Aktienkapitals und der Reserven liegen. Anders wäre es beim Obligatorium (Gebäude-, Arbeits-, Viehverversicherung) oder bei einer Regelung durch Bundesgesetz auf eidgenössischer Basis. Durch das Abstimmungsresultat vom 20. Mai sind aber diese Bestrebungen auf Jahre hinaus lahmgelegt; es handelt sich bei dieser Sache darum, einen Weg zu finden, der mit den vorhandenen Mitteln den dringendsten Bedürfnissen gerecht wird und ein brauchbares Ausfallsmittel ist, bis etwas Umfassenderes, Vollkommeneres geschaffen werden kann.

mechanische Gewalt (z. B. durch Fall, Sturz, Ausgleiten, Stoß, Schlag, Druck, Stich, Biß, Vieß, Ueberfahren, Schleifen u. s. w.) unfeindlich erleidet;

Verbrennung, Ertrinken, Erschlagen durch Gas oder Dampf, Sonnenhitze und Blutergüssen, die von einer durch Unfall entstandenen Wunde ausgehen; im weiteren sind eingeschlossen Erstickern und Absterben (Absterben) der Hände oder Füße im Betriebsbetrieb;

Berzungen und Verletzungen von Muskeln, Sehnen und Bändern, die nachweislich durch Unfall oder auch nur durch plötzliche außerordentliche Straffleistung entstanden sind;

Verletzung oder der Tod durch Ortene, Blitz, Stein- und Lawinenschlag, sowie bei Feuerweh- und andern Rettungsdiensten, ferner Unfälle beim Pferdebesitzen und Reiten, ausgenommen Unfälle beim Pferdebesitzen. Von der Versicherung sind ausgeschlossen Krankheiten und Krankheitszustände, mit Ausnahme der oben genannten Blutergüssen, Folgen von Temperaturreinwirkungen (Erkältungen) und Krampfadern, Herzschuß, epileptische und Schlaganfälle und dabei eintretende Verletzungen, sowie Unterkühlungskrankheiten; ferner Verletzungen, die der Versicherte sich selbst absichtlich oder im Zustande der Geistes- und Bewußtlosigkeit (Delirium u. s. w.) zugefügt, oder die er infolge dieses Zustandes erleidet; ferner Unfälle, die er durch grobe Fahrlässigkeit, bei offenkundiger Trunkenheit, bei strafbaren Handlungen, durch aktive Teilnahme an einer Schlägerei oder einem Kampfhandeln, durch Krieg oder Aufruhr erleidet; endlich ist ausgeschlossen das Ertrinken beim Baden, wenn es nicht die Folge einer Unfallverletzung ist, und Tod durch höhere Gewalt (z. B. Vergiftung, Ertrinken, Ueberflutungen u. s. w.). Ausgeschlossen sind ferner Unfälle bei Ausübung von Sport aller Art (z. B. Radfahren, Lenken von Motorwagen, Wettfahren, Wettrennen, Wettreiten, Wettsegeln, Bewegung pfadloser Jagdschiffe innerhalb der Gletscherregion).

2. Blatt) eine ortsanwesende Beobachtung von 146,770 Erlen und eine Wohnbevölkerung von 146,211.

Im „Bl.“ wird angegeben, daß der 11. eidgenössische Wahlkreis (Luzern) einen 3. Nationalratsabgeordneten entsendet.

Die Zahl der Großräte steigt von 185 auf 147, von denen gemäß der jetzigen Wahlvereinstellung 91 auf die konservative Partei entfallen würden.

— In der „N. Zürch. Zig.“ lesen wir: „Der „Spitteler-Wald“ des Besiglers Göttingen hatte, wie nicht anders zu erwarten war, einen durchschlagenden Erfolg. Während der ganzen Dauer des Vortrages, den Spitteler über das an und für sich schon im höchsten Grade interessante Thema „Meine poetischen Sechsjahre“ hielt, stand das Publikum unter der faszinierenden Gewalt einer grandios phänomenalen Geistreichigkeit der eigenartigen und kräftigen dichterischen Persönlichkeit Spitteler. Ein ausführlicher Bericht über den genauen, hervorragenden literarischen Abend, der zum sensationellen Ereignis im literarischen Leben Zürich wurde, soll folgen.“

— Der „Wälth.“ zu Luzern (d. h. Hotel-Restaurant) ist vom bisherigen Hotel-Direktor, Hrn. J. Hüfner, käuflich erworben worden. Der neue Besitzer beabsichtigt, an Stelle des alten Hauses ein prächtigendes Restaurant mit gedeckter Vor-terrasse zu bauen, um so das Hotel vom Postanwerter zu entlasten.

— Die Bauernregeln für den Monat Dezember. Ist es um Weihnachten frostig und naß, gibt's leere Speicher und leeres Fach. — Wenn in der ersten Adventwoche strenges, kaltes Wetter herrscht, so soll es volle 18 Wochen anhalten. — Auf Barbara (4. Dezember) die Ganne weicht, auf Lucia (13. Dezember) herrscht die Ganne wieder. — St. Luzen (18. Dezember) macht den Tag süßen. — Grüne Weihnachten weiße Oheren, weiße Weihnachten grüne Oheren. — Dezember fällt mit Schnee, gibt Korn auf jeder Hügel. — Ist der Winter warm, wird der Bauer arm. — Gelbes Wetter um Weihnachten ist ein Vorzeichen, daß die Rinde lange hinaus läßt werden; daß ist, wenn es nicht vorwintert, so wintert es nach. — Weicht der Wind am St. Stephanstag (26. Dezember), zeigt's, daß der Wein nicht wohlgerathen. (Entsch.)

— Wogelsgang. Auf Veranlassung der Ornithologischen Gesellschaft Luzern wird Hr. Dr. C. Corradi, Redaktor der „Schweizerischen ornithologischen Blätter“, welcher vom früheren gemeinsamen Vortrag über Wogelsgang bekannt ist, am 8. Dezember d. J. nachmittags 1/2 Uhr im „Hotel Drei Kränen“ zu Luzern einen weiteren Vortrag über den Wogelsgang halten. Dieses Thema darf ohne Zweifel als ein jetzt gemäßigtes bezeichnet werden, nicht doch die Winterfütterung der frei lebenden Vögel vor der Hand.

Der Referent wird die vorigen Verhältnisse besprechen, welche dem Wogelbestand nachteilig sind; der Vogelbestand im Wald und benachbarte Gebiete der Gletscher der europäischen Domanen wird erörtert werden, sowie die Bedeutung der Wogelwelt auf die Vegetation und das Genuß des Menschen. Daran werden sich dann Vorschläge eines praktischen Wogelsganges.

Die Abänderung dieses Vortrages wird für jeden Teilnehmer unterhalten, anwesend und besprechend werden, weshalb wir zu zahlreichem Besuch jedem, namentlich die verehrliche Redaktionsstelle, die am besten in der Lage ist, den Naturforscher in reicherer Richtung bei ihren Schülern von Grund auf zu pflegen, einladen möchten. (Siehe Inserat.)

Weihnachtsbaum, in deine Ahrer Taucht der Bild mit frommer Luft. Deine garten Liebegaben Weken Freude in der Brust.

Wer je einer Weihnachtsfeier beigewohnt, wird mit innigem Vergnügen sich an die lachenden Kinderzungen erinnern, die froh und verlanget auf dem geschmückten Weihnachtsbaum ruhen, bildet ja der Weihnachtsbaum mit seinen Geschenken für die kleinen Leute ein Stück irdischer Paradies.

Was der Knabe in seinen kühnen Träumen sich gewünscht, ein Pferd und einen Esel und auch wohl noch eine Kompanie Weisheitsboten, und

Der schweizerische Landwirtschaftliche Verein ist gemäß Vertrag nicht Versicherungsnehmer, sondern Vermittler für die schweizerischen Landwirte als Versicherungsnehmer gegenüber den Gesellschaften. So kann er bei Streitigkeiten zu intervenieren, und er sorgt für Befreiung und Empfehlung der Versicherung. Die ganze Rechnungsabführung der Gesellschaften erfolgt für diesen Zweck gebündelt; daraus resultieren Einblicke und Erfahrungen, die hoch anzuschlagen sind.

Umsatz der Versicherung. Die Versicherungsmöglichkeit umfaßt nach dem Vertrag alle Landwirte im Verein stehende, das sind auf die 17 deutschen Kantone und Helvetien und einzelne Bezirke von Freiburg erstreckt. Verlangt wird, daß die Vermittlung von Grund und Boden (als Eigentümer oder Pächter) die berufliche Hauptbeschäftigung des Versicherungsnehmers ist und daß der zu versichernde Grundbesitz mindestens einen Hektar beträgt. Unberücksichtigt wurde auch die Viehhaltung als Ersatz für den Landwirtebetrieb, aufgestellt, dann aber, namentlich mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Kleinbauern, fallen gelassen. Die gegenseitige Formulation öffnet die Versicherung auch den Gärtnern und Angehörigen der Forstwirtschaft. Wichtig ist, daß eine Nebenbeschäftigung von der Versicherung nicht ausgeschlossen ist, so lange die Landwirtschaft die Hauptbeschäftigung bildet, und zwar auch für den Fall, daß zeitweise nur die Nebenbeschäftigung ausgeübt wird (Fahren, Viehhaltung u. s.).

Die Versicherung gilt für das ganze Jahr (Sommer und Winter, Sonntag und Montag, Tag und Nacht) und erstreckt sich somit auf die berufliche Tätigkeit im engeren Sinne, als auch auf die außerberufliche Unfallgefahr in Ausübung einer allfälligen Nebenbeschäftigung und im übrigen (privaten) Leben. Sie bleibt bestehen, gleichviel, wo der Versicherte in der Schweiz oder den angrenzenden Ländern sich aufhält und wie immer er sich befindet.

Eine Nachfolge in die Versicherung findet statt bei der Dienstbotenversicherung. Weicht der vom Dienstherrn versicherte Angestellte oder Dienstbote seinen Meister, so ersticht seine Versicherung, und es tritt der Nachfolger für den Rest der Versicherungsdauer ohne weiteres in die nämliche Versicherung ein. Folgen der Versicherungsabgabe und binnen acht Tagen nach seinem Eintritt der Versicherungsgesellschaft angemeldet wird.

Weicht er in die Unfallschäden, nämlich: Körperverletzungen, welche eine versicherte Person infolge plötzlicher Einwirkung äußerer

### Schweiz.

— Militärsteuer. Die nationale, d. h. die Kommission für die Ergänzung des Militär-Neuergesetzes hat sich nunmehr auf einen neuen Vorschlag geeinigt, welcher dem Prinzip des früheren Vorschlages des Eidgenössischen entspricht. Darnach soll in Fällen bündeliger Nichtbezahlung der Militärsteuer die Verweigerung der Zahlung durch die Militärbehörden an den bürgerlichen Richter erfolgen. Dieser kann Arrest und Einweisung in den bürgerlichen Nichten ausprechen.

— Lebensmittelfest. Die am 13. Oktober in Olten stattgefundene Delegierten-Versammlung einer größtenteils von Verbänden in Sachen des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes hatte eine Kommission bestellt, um die Frage der halbjährlichen Wiederabnahme vorzubereiten und die verschiedenen Wünsche der Interessenten einzufordern, damit eine, wenn immer möglich, einheitliche Gesamteingabe auch in materieller Hinsicht gemacht werden könnte.

Die Kommission hat in drei Sitzungen sich ihrer Aufgabe entledigt und empfiehlt auf Grund der Antworten von 19 schweizerischen Vereinen eine sofortige Eingabe an die Bundesversammlung mit der Begehrung der Notwendigkeit eines baldigen Erlasses des Gesetzes, das vom Ständerat durchberatet und auch schon von der nationalökonomischen Kommission behandelt worden ist, aber aus Rücksicht auf die Kranken- und Unfallversicherung zurückgestellt wurde.

Ferner soll Mitte Januar eine zweite Gesamteingabe aller am Vortage interessierten Kreise stattfinden, an der die Vorlage materiell behandelt werden soll.

Die nationalökonomische Kommission für die Ergänzung des Militär-Neuergesetzes hat sich nunmehr auf einen neuen Vorschlag geeinigt, welcher dem Prinzip des früheren Vorschlages des Eidgenössischen entspricht. Darnach soll in Fällen bündeliger Nichtbezahlung der Militärsteuer die Verweigerung der Zahlung durch die Militärbehörden an den bürgerlichen Richter erfolgen. Dieser kann Arrest und Einweisung in den bürgerlichen Nichten ausprechen.

— Lebensmittelfest. Die am 13. Oktober in Olten stattgefundene Delegierten-Versammlung einer größtenteils von Verbänden in Sachen des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes hatte eine Kommission bestellt, um die Frage der halbjährlichen Wiederabnahme vorzubereiten und die verschiedenen Wünsche der Interessenten einzufordern, damit eine, wenn immer möglich, einheitliche Gesamteingabe auch in materieller Hinsicht gemacht werden könnte.

Die Kommission hat in drei Sitzungen sich ihrer Aufgabe entledigt und empfiehlt auf Grund der Antworten von 19 schweizerischen Vereinen eine sofortige Eingabe an die Bundesversammlung mit der Begehrung der Notwendigkeit eines baldigen Erlasses des Gesetzes, das vom Ständerat durchberatet und auch schon von der nationalökonomischen Kommission behandelt worden ist, aber aus Rücksicht auf die Kranken- und Unfallversicherung zurückgestellt wurde.

Ferner soll Mitte Januar eine zweite Gesamteingabe aller am Vortage interessierten Kreise stattfinden, an der die Vorlage materiell behandelt werden soll.